



Regierungsrat

Luzern, 26. September 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 373

Nummer: A 373
Protokoll-Nr.: 1043
Eröffnet: 20.06.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Nussbaum Adrian und Mit. über den Richtplan

Zu Frage 1: Die Unterzeichnenden gehen davon aus, dass die Regierung anlässlich der nächsten Revision des Richtplanes die vom Bund geforderte Raumentwicklungsstrategie erarbeiten und in den revidierten Richtplan integrieren wird. Ist das korrekt? In welcher Form wird dies geschehen, beziehungsweise wo wird dies im Richtplan integriert? Wie sieht der aktuelle Zeitplan für diese Revision des Richtplanes aus?

Es ist korrekt, dass der Regierungsrat die vom Bund geforderte Raumentwicklungsstrategie erarbeiten und im Rahmen der nächsten Revision in den Richtplan integrieren wird. Die Strategie soll in das Kapitel Z Raumordnungspolitische Zielsetzungen eingefügt werden. Geplant ist, mit der nächsten Revision des Richtplans ab 2018 zu beginnen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die übergeordneten Neuerungen im Raumplanungsgesetz (RPG 2) insbesondere zu den Themen Bauen ausserhalb Bauzonen und Überprüfung des Sachplans Fruchtfolgeflächen bis dahin zureichend konsolidiert vorliegen.

Zu Frage 2: Wie wird die vom Bund geforderte Gesamtkarte zur Raumentwicklung in den revidierten Richtplan integriert?

Diese Karte („Raumentwicklungsstrategiekarte“) wird die strategischen Stossrichtungen zur gesamtkantonalen räumlichen Entwicklung enthalten und zusammen mit dem entsprechenden Text in das Kapitel Z integriert.

Zu Frage 3: Wie wird in dieser Raumentwicklungsstrategie und der entsprechenden verbindlichen Gesamtkarte die strategische Entwicklung des Kantons kohärent abgebildet? Werden darin auch die Beziehungen unter den einzelnen Regionen und die Beziehungen zu den Nachbarkantonen und zum Metropolitanraum Zürich dargestellt? Und werden daraus konkrete Massnahmen abgeleitet?

Gestützt auf die bereits vorliegenden Festlegungen des Richtplans sowie die vorhandenen räumlichen Stärken und Potenziale wie allenfalls auch Defizite der verschiedenen Gebiete und Regionen des Kantons werden die erwünschten raumstrategischen Entwicklungsrichtungen kartografisch dargestellt und textlich beschrieben. Dies erfolgt soweit erforderlich und sinnvoll gebietsweise beziehungsweise regional differenziert und abgestimmt. Im revidierten § 7 Absatz 1a des Planungs- und Baugesetzes (PBG), in Kraft ab 1. Januar 2018, wird dazu neu ausdrücklich festgehalten, dass auch die Positionierung des Kantons innerhalb der

Schweiz und damit die Beziehungen zu den Nachbarkantonen und zum Metropolitanraum Zürich aufzuzeigen sind.

In den Kapiteln R, S, M, L und E des Richtplans werden wir die richtungsweisenden Festlegungen überprüfen, soweit erforderlich anpassen und die entsprechenden Massnahmen in Form von Koordinationsaufgaben ableiten (oder bestehende Koordinationsaufgaben bei Bedarf anpassen). Bei deren tatsächlichen Anwendung (z. B. bei Ortsplanungen) kann es zu gewissen Konflikten kommen, die – wie in der Raumentwicklung üblich – mittels einer fundierten Interessenabwägung gelöst werden müssen. Insofern kann eine vollständige Kohärenz in der Raumplanung grundsätzlich nie gewährleistet werden.

Zu Frage 4: Welche Rolle spielt dabei die «Strategie Landschaft Kanton Luzern», welche aktuell von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ausgearbeitet wird, und in welchem Kontext steht diese zur vorgenannten Raumentwicklungsstrategie?

Gestützt auf die Koordinationsaufgabe L1-1 des teilrevidierten kantonalen Richtplanes 2015 erarbeitet die Dienststelle Landwirtschaft und Wald eine Strategie Landschaft für den Kanton Luzern. Damit wird insbesondere auch der Forderung des Bundesrates bei der Genehmigung des kantonalen Richtplans 2009 entsprochen, bei einer nächsten Revision eine Gesamtbetrachtung der Landschaftsentwicklung in den Richtplan aufzunehmen. Diese Gesamtbetrachtung definiert Landschaft umfassend und betrifft den ganzen Kanton Luzern, also sowohl den ländlichen Raum als auch die Agglomeration.

Der Kanton Luzern verfügt über eine Vielfalt von charakteristischen Landschaften. Sie machen einen wesentlichen Teil seiner Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Tourismusort aus. Ziel der Strategie ist es, die Vielfalt der Landschaftstypen im Kanton Luzern zu erkennen, sie in ihrer Eigenart zu stärken und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für die vorgenannte Raumentwicklungsstrategie und die nächste Richtplanrevision.

Zu Frage 5: Nach Einschätzung des Bundes fehlen strategische Entwicklungsabsichten im Bereich Mobilität und Verkehr, analog dem Agglomerationsprogramm, für den ganzen Kanton und mit einem Betrachtungssperimeter über die Kantonsgrenzen hinaus. Wie wird dieser Forderung im revidierten Richtplan Rechnung getragen? Werden diese dazu notwendigen strategischen Aussagen ausschliesslich im Richtplan integriert, oder wird auch eine strategische Ebene im vierjährigen Bauprogramm für die Kantonsstrassen oder ein zusätzliches Instrument geprüft?

Die Raumentwicklungsstrategie wird auch das Thema Mobilität für das ganze Kantonsgebiet aufnehmen. Gestützt darauf wird das ganze Kapitel M und insbesondere das Kapitel M1 Gesamtverkehrspolitik zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen sein. Da dem kantonalen Richtplan bereits behördenverbindliche Wirkung zukommt, ist es einmal aus Gründen der knappen Ressourcen, vor allem aber zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten nicht angezeigt, das kantonale Bauprogramm für die Kantonsstrassen mit zusätzlichen strategischen Elementen anzureichern oder sogar ein zusätzliches Instrument einzuführen, zumal bereits bestehende Instrumente wie der öV-Bericht oder das kantonale Radroutenkonzept Aussagen und Massnahmen für das ganze Kantonsgebiet enthalten.

Zu Frage 6: Für welche offiziellen Berichte, Programme usw. des Kantons werden diese Entwicklungsstrategie und die Gesamtkarte als Grundlage dienen?

Die Raumentwicklungsstrategie mit Karte und Text im Kapitel Z des kantonalen Richtplans wird gemäss neuem § 7 Absatz 1 PBG behördenverbindlich und somit für alle raumrelevanten Tätigkeiten und Dokumente des Kantons, der Regionen, der Gemeinden, der Nachbarkantone und des Bundes relevant sein.

Zu Frage 7: Wie gedenkt die Regierung in der Revision des Richtplanes und insbesondere bei der Erarbeitung der vorgenannten Raumentwicklungsstrategie, Gesamtkarte und Entwicklungsabsichten im Bereich Mobilität und Verkehr die regionalen Entwicklungsträger in den Prozess einzubinden, um so die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse berücksichtigen zu können?

Gemäss neuem § 7 PBG wird künftig Ihr Rat die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen des kantonalen Richtplans (Kapitel Z) erlassen. Schon vor diesem Hintergrund erachten wir einen frühzeitigen Einbezug nicht nur der zuständigen Fachkommission Ihres Rates, sondern auch der regionalen Entwicklungsträger und anderer wichtiger Stakeholder (mit Federführungen bei Koordinationsaufgaben) bei der Erstellung des Richtplan-Entwurfs als sinnvoll und notwendig. In welcher Form genau dieser Einbezug erfolgen wird, ist zurzeit noch offen.

Zu Frage 8: Wie werden die bestehenden strategischen Planungen und Karten für die einzelnen Regionen im oben genannten Prozess berücksichtigt und in die Gesamtstrategie des Kantons Luzern integriert?

Bei jeder Richtplanrevision werden die verschiedenen bestehenden kantonalen Planungsinstrumente sowie die Planungen des Bundes, der Nachbarkantone und der Regionen dahingehend überprüft, ob und wie sie in den kantonalen Richtplan aufzunehmen sind. Dabei ist aber zu beachten, dass der kantonale Richtplan eine andere Flughöhe aufweist als die regionalen Planungen.